Gebührensatzung
der Stadt Nideggen für das Friedhofs- und Bestattungswesen
vom 02.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.687), in Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Nideggen - Friedhofsordnung – vom 02.September 2015, hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 01.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten oder bei Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erfolgt oder der die gebührenpflichtige Handlung bewirkt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Zahlung und Beitreibung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen oder sonstigen Leistungen der Gemeinde oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die gesamte Grabnutzungszeit. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadtverwaltung Nideggen. Sie wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Gebührenbescheides bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren gelten die jeweils gültigen

Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 5
Gebührentarif

A. Nutzungsrechte

1.	Erwerb der Nutzungsrechte an einer Einzelwahlgrabstätte für 30 Jahre	1.176,00 Euro
2.	Erwerb der Nutzungsrechte an einer mehrstelligen Wahlgrabstätte je Grabstelle für 30 Jahre	1.176,00 Euro
3.	Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte bis mindestens zum Ablauf der Ruhefrist des Letztbestatteten: für jedes Jahr pro Grabstelle	39,00 Euro
4.	Erwerb der Nutzungsrechte an einer Reihengrabstätte für 30 Jahre	784,00 Euro
5.	Erwerb der Nutzungsrechte an einem Kindergrab für 30 Jahre	627,00 Euro
6.	Erwerb der Nutzungsrechte an einer anonymen Grabstätte für Erdbestattung für 30 Jahre	941,00 Euro
7.	Erwerb der Nutzungsrechte an einer Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre	366,00 Euro
8.	Erwerb der Nutzungsrechte an einer Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	522,00 Euro
9.	Erwerb der Nutzungsrechte an einer mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle für 20 Jahre	522,00 Euro
10	Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Urnenwahlgrabstätte bis mindestens zum Ablauf der Ruhefrist des Letztbestatteten: für jedes Jahr pro Grabstelle	26,00 Euro
11	Erwerb der Nutzungsrechte an einer anonymen Grabstätte für Urnenbestattung für 20 Jahre	470,00 Euro
12	Erwerb der Nutzungsrechte für die Dauer von 15 Jahren zur Bestattung auf der Friedwiese,	
	einschließlich des fertigen Namensschildes an der Gedenkwand	522,00 Euro
	ohne Namensschild	504,00 Euro

B. Beerdigungskosten

1.	Anfertigung eines Reihen- oder Wahlgrabes	662,00 Euro
2.	Anfertigung eines Kindergrabes	466,00 Euro
3.	Anfertigung eines Urnengrabes	207,00 Euro
4.	Bestattung auf der Friedwiese	249,00 Euro
5.	Ausbettung eines Kindergrabes	151,00 Euro
6.	Ausbettungen nach Erdbestattungen	429,00 Euro
7.	Ausbettungen nach Urnenbestattungen	137,00 Euro

C. Leichenhallen

1.	Benutzung der Leichenhalle für die Aufbewahrung eines Verstorbenen pro Tag	57,00 Euro

Benutzung der Leichenhalle für eine Trauerfeier	181,00 Euro

2.

D. Genehmigungen

Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen und Einfassungen	23,00 Euro

E. Grabpflege/Rasenpflege

nach Einebnung eines Grabes vor Ablauf der Ruhefrist mit Ausnahmegenehmigung je Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist	
für ein Erdgrab	41,00 Euro
für ein Urnengrab	38,00 Euro

§ 6
Zulassung von Denkmälern usw.

Für die Zulassung von Denkmälern, Steinen und Anlagen werden keine Gebühren erhoben. § 5 lit. D bleibt unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Nideggen vom 26.11.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Stadt Nideggen für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 02.12.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 02.12.2015

Der Bürgermeister